Landwirtschaftskammer Österreich

A b s c h r i f t

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: II/2-082018/A-43/K

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an: stellungnahmen@sozialministerium.at
vera.pribitzer@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 16. Oktober 2018

Entwurf des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der Entwurf dient dem Ziel der Bundesregierung, die Anzahl der Sozialversicherungsträger zu reduzieren. Aus der Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich sollten dabei jedenfalls die für die Sozialversicherung geltenden Grundsätze des Berufsgruppenprinzips und der Selbstverwaltung gewissenhaft beachtet werden, also im Wesentlichen die Besorgung der Angelegenheiten der sozialen Sicherheit einer Berufsgruppe durch deren demokratisch legitimierte Vertreter. Das spätere Relevieren allfälliger Verstöße könnte bewirken, dass diesen Grundsätzen nicht wieder in vollem Umfang Geltung verschafft wird, sondern dass sie im Gegenteil gänzlich oder in wesentlichen Teilen verlassen werden. Dies wiederum kann weitreichende inhaltliche Konsequenzen nach sich ziehen bis hin zur Umwandlung der Beiträge in Abgaben, womit dann auch die strenge Zweckbestimmung nach den heutigen §§ 81 ASVG, 41 BSVG etc in Frage gestellt wäre. Eine derartige Entwicklung wäre zweifellos nicht im Sinne der Versicherten.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes anzumerken:

Zu Art 3 Z 7, 20 (§§ 33c Abs 3, 118b Abs 2 BSVG):

Die Erstattung sollte auch dann in jenem Jahr möglich sein, das dem Beitragsjahr folgt, wenn die Beiträge (fristgerecht) nach Ablauf des Beitragsjahres entrichtet werden. BSVG-Versicherte hätten sonst eine Verzögerung der Erstattung ohne eigenes Verschulden nur auf Grund der gesetzlich festgelegten Fristenläufe zu gewärtigen.

Zu Art 5 § 17 Abs 6 Z 5 SVSG:

An dieser Stelle wird vorgeschrieben, dass nur Personen in das Amt eines Versicherungsvertreters entsendet werden dürfen, die einen Eignungstest absolviert haben. Dieser soll auf einer Informationsveranstaltung des Dachverbandes beruhen und von einer gemäß § 420 Abs 7 ASVG idF des Entwurfes dort eingerichteten Prüfungskommission durchgeführt werden. Die ersten Entsendungen sind zufolge § 48 f SVSG aber bereits vor dem 31.3.2019 durchzuführen, zu einem Zeitpunkt also, zu dem sich der Dachverband noch nicht konstituiert hat. Nach den vorgeschlagenen Bestimmungen ist es also nicht möglich, die Voraussetzung des Eignungstests fristgerecht zu erfüllen, und müssen die Zeitabläufe daher entsprechend angepasst werden.

Zu Art 5 § 18 SVSG:

Der hier vorgeschlagene Entsendungsmodus ist – soweit es um die Vertreter der BSVG-Versicherten geht – aus zwei Gründen nicht durchführbar: Erstens können nicht neun Landeskammern – und aus verfassungsrechtlichen Gründen können nur diese als gesetzliche berufliche Vertretungen angesehen werden – drei Mitglieder des Verwaltungsrates namhaft machen. Zweitens widersprechen einander die Bestimmungen des Abs 1 und des Abs 5 insofern, als nach Abs 1 die Ergebnisse der jeweiligen Kammerwahl dem System d´Hondt zu unterwerfen (und die jeweiligen Resultate dann wohl zu summieren) wären, nach Abs 5 hingegen offenbar die Summe der Wahlergebnisse dem System d´Hondt zu unterwerfen ist. Beide Methoden führen aber nicht zum selben Ergebnis. Zur Entsendung der Vertreter der BSVG-Versicherten ist daher nur denkbar, dass die Mitglieder der Landesstellenausschüsse von den Landeskammern (nach deren jeweiligem Wahlergebnis), die Mitglieder des Verwaltungsrates hingegen von der Landwirtschaftskammer Österreich (nach der Summe der Wahlergebnisse) entsendet werden.

Die Entsendung der restlichen Mitglieder der Hauptversammlung gemäß § 23 Abs 2 Z 5 SVSG ist – falls eine Vertretung der wahlwerbenden Gruppen nach d´Hondt in der Hauptversammlung insgesamt gewünscht ist – erst möglich, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse bekannt sind. Bei einer gleichzeitigen Entsendung könnte nur das Verhältnis nach d´Hondt innerhalb der Mitglieder nach § 23 Abs 2 Z 5 SVSG gewahrt werden.

Ein entsprechender Vorschlag wurde bereits am 21.9.2018 übermittelt.

Zu Art 5 § 20 Abs 5 SVSG:

Diese Bestimmung könnte für den Bereich der bäuerlichen Versicherten enormen Verwaltungsaufwand verursachen: Da hier aus verfassungsrechtlichen Gründen nur die

Landeskammern Körperschaften öffentlichen Rechts sind, für die die Landesgesetzgeber zuständig sind, finden auch die Kammerwahlen zum jeweils landesgesetzlich festgelegten Zeitpunkt statt. Somit könnte die hier vorgesehene Enthebung wegen Neuwahl im schlimmsten Fall bewirken, dass im Durchschnitt zweimal jährlich neu entsandt werden muss. Es sollte daher wie bisher mit der stichtagsbezogenen Regelung das Auslangen gefunden werden.

Zu Art 5 § 24 Abs 3 SVSG:

Als Stellvertreter des Vorsitzenden im Landesstellenausschuss ist eine Person zu wählen, die nicht jener Gruppe (aus Gründen der Klarheit sollte auch hier wie in Abs 2 von „Versichertengruppe“ gesprochen werden) angehört, aus der der Vorsitzende gewählt wird. Damit diese Vorschrift vollzogen werden kann, sollte in § 18 Abs 2 SVSG ergänzt werden, dass zumindest ein Mitglied jedes Landesstellenausschusses der kleineren der beiden in dieser Bestimmung genannten Gruppen anzugehören hat. Dies ist auch auf Grund des Prinzips der Selbstverwaltung wesentlich, damit nicht ein Gremium, das aus Vertretern ausschließlich einer Versichertengruppe besteht, über die Ansprüche eines Mitgliedes der anderen Versichertengruppe entscheidet.

Zu Art 5 § 49 Abs 1 SVSG:

Nach dem zweiten Satz dieses Textes dürfen die Mitglieder des Überleitungsausschusses keinem anderen Verwaltungskörper eines Versicherungsträgers oder des Hauptverbandes angehören. Zur Parallelbestimmung des § 538v ASVG führen die Erläuterungen aus, dass sich dies auch auf Versicherungsträger „nach alter Rechtslage“ bezieht. Eine solche Vorgabe ist völlig unverständlich, würde sie doch bewirken, dass der Überleitungsausschuss, dem gemäß § 50 Abs 1 SVSG eine Fülle wesentlicher Entscheidungen vorbehalten ist, der gemäß § 50 Abs 2 SVSG alle Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes der SVB an sich ziehen kann und aus dessen Mitgliedern sich gemäß § 48 Abs 2 SVSG ab dem 1.1.2020 der Verwaltungsrat der SVS zusammensetzen soll, ausschließlich aus unerfahrenen Mitgliedern besteht. Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher, diesen Satz zu streichen.

Zu Art 5 § 53 Abs 7 SVSG:

Die Einführung eines gemeinsamen Rechnungskreises für die Versicherten nach GSVG und FSVG einerseits und die Versicherten nach BSVG andererseits soll nach dieser Bestimmung durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Eine zeitliche Festlegung dafür ist nicht vorgesehen. Es wäre jedoch unverständlich, wenn einerseits die Zusammenführung der Institutionen wie hier vorgesehen unter großem Zeitdruck erfolgt, andererseits die Zusammenführung der durch sie betreuten Versichertengemeinschaften auf unbestimmte

Zeit aufgeschoben werden könnte. Daher sollte ein Zeitpunkt festgelegt werden, mit dem spätestens der gemeinsame Rechnungskreis jedenfalls errichtet wird.

Zu Art 5 § 53 Abs 7, 9 SVSG:

Sowohl als Voraussetzung für den gemeinsamen Rechnungskreis als auch als grundsätzliches Ziel wird hier die Vereinheitlichung des Leistungs- und des Beitragsrechts vorgesehen: Zunächst sollte berücksichtigt werden, dass der Begriff der „Vereinheitlichung" kaum Spielraum für Unterschiede lässt, selbst wenn diese sinnvoll und politisch gewollt sind. Außerdem (und erst recht, wenn der Begriff der Vereinheitlichung beibehalten werden sollte) würde die Bezugnahme auf das Beitragsrecht zu kontraproduktiven Ergebnissen führen und war folgerichtig auch nicht Gegenstand der Vorgespräche: In letzter Konsequenz liefe das nämlich auf die Abschaffung des Versicherungswertes hinaus, den nur das BSVG kennt und der für andere Versicherte mangels einer Grundlage, die den §§ 29 ff BewG entspricht und die darin enthaltenen Wirtschaftsgüter abdeckt, auch nicht nachgebildet werden könnte. Mit dessen Abschaffung wäre aber – neben vielen anderen Problemen – ein erheblicher Beitragsausfall verbunden und ginge auch die Stabilität der Beitragsgrundalge verloren; vielmehr wäre diese massiven Veränderungen auf Grund zunehmender witterungsbedingter Schadensereignisse und volatiler Agrarmärkte ausgesetzt. Auch das Regierungsprogramm sagt die Beibehaltung der gesetzlichen Grundlagen des Beitrags- und Versicherungsrechts (pauschales System bzw Beitragsgrundlagenoption) ausdrücklich zu. Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich daher gegen diese Formulierung aus; ersatzweise könnte – wie auf Seite 4 der Erläuterungen und wie dies ursprünglich auch gedacht war – von einer „Anpassung des Leistungsrechts" gesprochen werden.

Im Übrigen ist auch die vorgesehene halbjährliche Berichtspflicht überhaupt nur bis zur Einführung des gemeinsamen Rechnungskreises sinnvoll.

Zu Art 10 Z 1 (§ 1a GSBG):

Die Wiedereinführung der GSBG-Mittel zur bäuerlichen Sozialversicherung ist als Grundlage für die Zusammenführung der Sozialversicherungsträger Teil des Regierungsprogrammes. Diese Mittel betrugen vor ihrer Abschaffung rund 31 Mio € jährlich (wertgesichert), an dieser Größenordnung muss sich daher auch die geplante gesetzliche Regelung orientieren.

Abschließend weist die Landwirtschaftskammer Österreich auf weitere Inhalte des Regierungsprogrammes hin. Neben den bereits erwähnten Punkten der Beibehaltung der gesetzlichen Grundlagen für das Beitrags- und Versicherungsrecht (pauschales System bzw Beitragsgrundlagenoption) und der Wiedereinführung der GSBG-Mittel betrifft dies insbesondere auch die Beibehaltung berufsspezifischer Leistungen wie Unfallversicherung, Betriebshilfe, Gesundheitsaktionen, Information und Beratung etc sowie die Annäherung der

Land- und Forstwirte an die anderen Berufsgruppen beim Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension (Schaffung eines Berufsschutzes im BSVG).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich